Satzung des Kreissportbundes Siegen-Wittgenstein e.V. (Synopse)

Alt (gültig seit 2011)	Entwurf (vorgesehene Änderungen sind blau geschrieben)
Satzung des Kreissportbundes Siegen – Wittgenstein e.V.	Satzung des Kreissportbundes Siegen – Wittgenstein e.V.
Geschäftsstelle: Bismarckstr. 45 , 57076 Siegen – Weidenau Telefon 0271 – 41115 - Fax 0271 – 2337977 Postanschrift: Postfach 210422 , 57028 Siegen ksb-siegen-wittgenstein@online.de www.ksb-siegen-wittgenstein.de	
Die Satzung enthält aus Gründen der Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gemeint.	Die Satzung enthält aus Gründen der Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind mit dieser Form alle Geschlechter gemeint.
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. (kurz KSB SiWi genannt).	(1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. (kurz KSB SiWi genannt).
(2) Der KSB SiWi hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen, am 23.09.1963 unter der Nummer 715-b Bl. 126-133, eingetragen.	(2) Der KSB SiWi hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen, am 23.09.1963 unter der Nummer 715-b Bl. 126-133, eingetragen.

(3) Der KSB SiWi ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) und Sportfachverbände im Kreis Siegen-Wittgenstein.	(3) Der KSB SiWi ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) und Sportfachverbände im Kreis Siegen-Wittgenstein.
(4) Der KSB SiWi ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.	(4) Der KSB SiWi ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit	§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit
(1) Zweck des KSB SiWi ist es: a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Vereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können, b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Kreis Siegen-Wittgenstein die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein, den Gemeinden und der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln, e) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.	(1) Zweck des KSB SiWi ist es: a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Vereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können, b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Kreis Siegen-Wittgenstein die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein, den Gemeinden und der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln, e) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden und kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.	(2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden und kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
	§ 3 Grundsätze der Tätigkeit 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. 3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. 5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 4 Gemeinnützigkeit
(1) Der KSB SiWi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	(1) Der KSB SiWi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Er ist selbstlos tätig; der KSB SiWi verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSB.	(2) Er ist selbstlos tätig; der KSB SiWi verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSB.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB SiWi fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB SiWi fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Aufwandsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden.	(4) Aufwandsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden.
(5) Der KSB SiWi ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.	(5) Der KSB SiWi ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
§ 4 Kernthemen	§ 5 Kernthemen
Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KSB SiWi insbesondere folgende Kernthemen: Breitensport und Gesundheitssport, Leistungssport und Spitzensport, Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung, Sporträume - als Berater für Kommunen und Vereine, Kultur und Umwelt	Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KSB SiWi insbesondere folgende Kernthemen: Breitensport und Gesundheitssport, Leistungssport und Spitzensport, Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung, Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt, Sporträume - als Berater für Kommunen und Vereine, Kultur und Umwelt, Gleichberechtigung und Chancengleichheit im Sport
§ 5 Kernaufgaben	§ 6 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen: Parteipolitisch neutrale Vertretung des Sports gegenüber der Kommunalpolitik, Dienstleistung, Innovation/Vordenken, Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamts, Beratung, Information, Kommunikation, Koordinierung, Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperation, Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Integration und Völkerverständigung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit, mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen sowie des Wohlfahrtswesen zu fördern.	Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen: Parteipolitisch neutrale Vertretung des Sports gegenüber der Kommunalpolitik, Dienstleistung, Innovation/Vordenken, Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamts, Beratung, Information, Kommunikation, Koordinierung, Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperation, Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Integration und Völkerverständigung, Unterstützung bei der Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen sowie des Wohlfahrtswesen zu fördern.
§ 6 Rechtsgrundlagen	§ 7 Rechtsgrundlagen
(1) Rechtsgrundlage des KSB SiWi sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.	(1) Rechtsgrundlage des KSB SiWi sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.
(2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.	(2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
(3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliedersversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB SiWi beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.	(3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB SiWi beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.
(4) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des Landessportbundes NRW e.V.	(4) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des Landessportbundes NRW e.V.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft	§ 8 Arten der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft ist möglich: a) als Verein, der einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V. angehört, b) als Stadt- oder Gemeindesportverband, c) Sportfachverband, d) als Mitgliedschaft aufgrund besonderer Aufgabenstellung, e) als Ehrenmitgliedschaft.	Die Mitgliedschaft ist möglich: a) als Verein, der einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V. angehört, b) als Stadt- oder Gemeindesportverband, c) als Sportfachverband, d) als Mitgliedschaft aufgrund besonderer Aufgabenstellung, e) als Ehrenmitgliedschaft.
§ 8 Vereine als Mitglieder	§ 9 Vereine als Mitglieder
 (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist: a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung, b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V., c) die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LSB NRW e.V., d) dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins im Kreis Siegen-Wittgenstein liegt. 	 (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist: a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung, b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V., c) die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LSB NRW e.V., d) dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins im Kreis Siegen-Wittgenstein liegt.
(2) Mit Beginn der Mitgliedschaft im KSB SiWi erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des KSB SiWi an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des KSB SiWi zu befolgen.	(2) Mit Beginn der Mitgliedschaft im KSB SiWi erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des KSB SiWi an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des KSB SiWi zu befolgen.
§ 9 Stadt- und Gemeindesportverbände als Mitglieder	§ 10 Stadt- und Gemeindesportverbände als Mitglieder

(1) Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB SiWi e.V. In dieser Funktion haben sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	(1) Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB SiWi e.V. In dieser Funktion haben sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken der Satzung des Kreissportbundes Siegen-Wittgenstein entsprechen muss.	(2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken der Satzung des Kreissportbundes Siegen-Wittgenstein entsprechen müssen.
(3) Das Verbandsgebiet der SSV/GSV muss den Verwaltungsgrenzen des Kreises Siegen-Wittgenstein entsprechen.	(3) Das Verbandsgebiet der SSV/GSV muss den Verwaltungsgrenzen des Kreises Siegen-Wittgenstein entsprechen.
§ 10 Sportfachverbände als Mitglieder	§ 11 Sportfachverbände als Mitglieder
Sportfachverbände, die eine Fachsportart im Kreis Siegen-Wittgenstein vertreten, können Mitglieder im Kreissportbund Siegen-Wittgenstein werden.	Sportfachverbände, die eine Fachsportart im Kreis Siegen-Wittgenstein vertreten, können Mitglieder im Kreissportbund Siegen-Wittgenstein werden.
§ 11 Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung	§ 12 Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Organisationen, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die über Untergliederungen verfügen.	Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Organisationen, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegt und die über Untergliederungen verfügen.
§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahme- Antrag an den Vorstand des KSB SiWi zu richten.	(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahme-Antrag an den Vorstand des KSB SiWi zu richten.
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.	(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
(3) Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 9 haben einen Aufnahmeanspruch.	(3) Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 9 haben einen Aufnahmeanspruch.
(4) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung.	(4) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung.
§ 13 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder	§ 14 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder
Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft
 (1) Die Mitgliedschaft endet, - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), - durch Ausschluss aus dem Verein, - durch Auflösung des Vereins, - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. 	 (1) Die Mitgliedschaft endet, - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), - durch Ausschluss aus dem Verein, - durch Auflösung des Vereins, - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
(2) Der Austritt aus dem KSB SiWi (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung ge-genüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.	(2) Der Austritt aus dem KSB SiWi (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.	(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.
§ 15 Ausschluss aus dem KSB SiWi	§ 16 Ausschluss aus dem KSB SiWi
 (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, - grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen schuldhaft begeht, - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt. 	 (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen schuldhaft begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
(2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antrag-stellung ist jedes Mitglied berechtigt.	(2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitsamt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.	(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitsamt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
(4) Die Mitgliedsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.	(4) Die Mitgliedsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.	(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.
(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.	(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.	(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
§ 16 Beiträge, Gebühren, Umlagen	§ 17 Beiträge, Gebühren, Umlagen
(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Des Weiteren können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des KSB SiWi erhoben werden.	(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Des Weiteren können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des KSB SiWi erhoben werden.
(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und von Umlagen sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliedsversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.	(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und von Umlagen sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliedsversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSB SiWi Änderungen der Kontoverbindung und der Anschrift mitzuteilen.	(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSB SiWi Änderungen der Kontoverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
(4) Von Mitgliedern, die dem KSB SiWi eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden der Beitrag und ggf. Umlage und Gebühren für besondere Leistungen zum Fälligkeits-termin eingezogen.	(4) Von Mitgliedern, die dem KSB SiWi eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden der Beitrag und ggf. Umlage und Gebühren für besondere Leistungen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.	(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
(6) Wenn der Beitrag, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Verein zugegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Beitrag, Umlage oder Gebühren für besondere	(6) Wenn der Beitrag, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Verein zugegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Beitrag, Umlage oder Gebühren für besondere

Leistungen sind dann bis zu ihrem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.	Leistungen sind dann bis zu ihrem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
(7) Fällige Beitrags-, Umlage –und Gebührenforderungen werden vom KSB SiWi außer-gerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.	(7) Fällige Beitrags-, Umlage –und Gebührenforderungen werden vom KSB SiWi außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
§ 17 Organe des Vereins	§ 18 Organe des Vereins
Die Organe des KreisSportBundes SiWi sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand nach § 21 und § 22 dieser Satzung	Die Organe des KreisSportBundes SiWi sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand nach § 21 und § 22 dieser Satzung
§ 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung	§ 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB SiWi. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.	(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB SiWi. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes dritte Jahr statt.	(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes dritte Jahr statt.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest.	(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.	(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung voneinem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.	(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
	Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
	Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu

	verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
	Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
	Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angele-genheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangen Anträge sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag.	(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag.
(8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Delegierten a) der Sportvereine, b) der Stadt- und Gemeindesportverbände, c) der Sportfachverbände	(8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Delegierten a) der Sportvereine, b) der Stadt- und Gemeindesportverbände, c) der Sportfachverbände

d) der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, e) der Sportjugend.	d) der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, e) der Sportjugend.
(9) Antragberechtigt sind: a) die Mitglieder nach (8) b) der Vorstand nach § 26 BGB	(9) Antragsberechtigt sind: a) die Mitglieder nach (8) b) der Vorstand nach § 26 BGB
 (10) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Alle Sportvereine haben darüber hinaus: bei über 500 Mitgliedern eine weitere Stimme, bei über 1000 Mitgliedern zwei weitere Stimme. Das Stimmrecht kann von einem Delegierten einheitlich ausgeübt werden. die Sportjugend hat zwei Stimmen, die Mitglieder des Vorstandes im Amt haben je 1 Stimme. 	 (10) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Alle Sportvereine haben darüber hinaus: bei über 500 Mitgliedern eine weitere Stimme, bei über 1000 Mitgliedern zwei weitere Stimmen. Das Stimmrecht kann von einem Delegierten einheitlich ausgeübt werden. die Sportjugend hat zwei Stimmen, die Mitglieder des Vorstandes im Amt haben je 1 Stimme.
§ 19 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig: a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB SiWi, b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte, d) Entlastung des Vorstands, e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, f) Wahl der Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers, g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des KSB SiWi, h) Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre,	§ 20 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig: a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB SiWi, b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte, d) Entlastung des Vorstands, e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, f) Wahl der Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers, g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des KSB SiWi, h) Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre, i) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse,

i) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse, j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, k) Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Umlagen, l) Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Gebühren für besondere Leistungen, m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.	j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, k) Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Umlagen, l) Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Gebühren für besondere Leistungen, m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
§ 20 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	§ 21 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des KSB es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 19 entsprechend.	Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des KSB es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 19 entsprechend.
§ 21 Vorstand	§ 22 Vorstand
 (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Vorsitzenden, b) zwei stellv. Vorsitzenden, c) dem Kassenwart, d) dem Beisitzer Sportentwicklung – Breitensport, Qualifizierung, e) dem Beisitzer Gesundheit / Umwelt, f) dem Beisitzer Reha- und Behindertensport, g) dem Beisitzer für besondere Aufgaben, h) dem Vorsitzenden der Sportjugend. 	(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden b) bis zu zwei stellv. Vorsitzenden, c) dem Kassenwart / der Kassenwartin d) dem stellv. Kassenwart / der stellv. Kassenwartin e) bis zu sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern f) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend.
(2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.	(2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.

(3) Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt.	(3) Der / die Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt.
(4) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.	(4) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
(5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer be-trägt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.	(5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
§ 22 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB	§ 23 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB
(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus: a) dem Vorsitzenden, b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassenwart, Der Kreissportbund Siegen-Wittgenstein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende und/oder der Kassenwart, vertreten. Der Vorsitzende kann Anmeldungen zum Vereinsregister alleine vornehmen. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.	(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus: a) dem Vorsitzenden, b) dem/den stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassenwart, Der Kreissportbund Siegen-Wittgenstein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende und/oder der Kassenwart, vertreten. Der Vorsitzende kann Anmeldungen zum Vereinsregister alleine vornehmen. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
(2) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Kreissportbundes.	(2) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Kreissportbundes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch

	,
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.	die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
(3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.	(3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.	(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB	§ 24 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB
 (1) Zu seinen Aufgaben gehört: die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Leitung und Geschäftsführung des KSB SiWi, Vorbereitung der Jahresrechnung 	(1) Zu seinen Aufgaben gehört:die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,Leitung und Geschäftsführung des KSB SiWi,Vorbereitung der Jahresrechnung
(2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des KSB SiWi ist der Vorsitzende.	(2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des KSB SiWi ist der Vorsitzende.

§ 24 Sportjugend des KSB SiWi	§ 25 Sportjugend des KSB SiWi
(1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des KSB SiWi selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Sportjugend des KSB SiWi ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG.	(1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des KSB SiWi selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Sportjugend des KSB SiWi ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG.
(2) Näheres regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.	(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
§ 25 Ausschüsse/Kommissionen	§ 26 Ausschüsse/Kommissionen
Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des KSB SiWi sein.	Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des KSB SiWi sein.
§ 26 Wirtschaftsführung	§ 27 Wirtschaftsführung
(1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Prüfung erfolgt durch die Kassenprüfer jährlich bis zum 1.Quartals des Folgejahres.	(1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Prüfung erfolgt durch die Kassenprüfer jährlich bis zum 1.Quartals des Folgejahres.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB SiWi werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen und besondere Gebühren von den Sportvereinen erhoben.	(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB SiWi werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen und besondere Gebühren von den Sportvereinen erhoben.
(3) Einzelheiten kann die Finanzordnung des KSB SiWi regeln.	(3) Einzelheiten kann die Finanzordnung des KSB SiWi regeln.
§ 27 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	§ 28 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.	(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den KSB gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.	(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den KSB gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
(3) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbei-tern) abzuschließen.	(3) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern) abzuschließen.

(4) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des KSB SiWi einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB SiWi entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.	(4) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des KSB SiWi einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB SiWi entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.	(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
§ 28 Revision/Kassenprüfung	§ 29 Revision/Kassenprüfung
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
§ 29 Abstimmungen und Wahlen	§ 30 Abstimmungen und Wahlen
(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten	(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten

als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.	als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Wahl ist durchzuführen, wenn es von 1/5 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Bei Abstimmungen über Beiträge / Umlagen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt die auch Beiträge abführen.	(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Wahl ist durchzuführen, wenn es von 1/5 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Bei Abstimmungen über Beiträge / Umlagen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt die auch Beiträge abführen.
(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Der Beschluss über die Auflösung der KSB SiWi bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.	(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Der Beschluss über die Auflösung der KSB SiWi bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
(4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. der Satzung. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsausübung persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber. Dabei soll der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung des Kreises Siegen-Wittgenstein Rechnung getragen werden. 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Position wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.	(4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. der Satzung. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsausübung persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber. Dabei soll der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung des Kreises Siegen-Wittgenstein Rechnung getragen werden. 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Position wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
(6) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Wahl.	(6) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Wahl.

(7) Die Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.	(7) Die Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.
§ 30 Haftung des Vereins	§ 31 Haftung des Vereins
(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KSB SiWi, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KSB SiWi, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
(2) Der KSB SiWi haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den KSB SiWi, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des KSB SiWi abgedeckt sind.	(2) Der KSB SiWi haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den KSB SiWi, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des KSB SiWi abgedeckt sind.
§ 31 Datenschutz im Verein	§ 32 Datenschutz im Verein
(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der KSB SiWi die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der KSB SiWi kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.	(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und KSB SiWi und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.	(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
(3) Um die Aktualität der gem. Abs. (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des KSB SiWi verpflichtet, Veränderungen umgehend dem KSB SiWi oder einem vom KSB SiWi mit Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.	(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
(4) Der KSB SiWi und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der KSB SiWi ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt	(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grund-verordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der KSB SiWi und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlicher Personen berücksichtigt werden.	
§ 32 Auflösung	§ 33 Auflösung
(1) Die Auflösung des KSB SiWi kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des KSB ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.	(1) Die Auflösung des KSB SiWi kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des KSB ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator des KSB bestellt.	(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator des KSB bestellt.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Siegen-Wittgenstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Siegen-Wittgenstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
§ 33 Gültigkeit der Satzung	§ 34 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 2011 in Siegen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des KSB SiWi außer Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.10.2023 in Siegen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des KSB SiWi außer Kraft.